

(3) Soweit Nutzungsartenänderungen (Ziffer 16 Absatz 3) der Zustimmung gemäß § 14 Absatz 1 der Bodennutzungsverordnung<sup>9</sup> oder der Genehmigung gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 2 der 2. Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung<sup>10</sup> bedürfen, sind sie erst nach der Erteilung der Zustimmung oder Genehmigung in die registrative Dokumentation der Liegenschaften zu übernehmen.

172. (1) Bei den Änderungen der Form sind die neuen Eigentümer oder Rechtsträger erst in die registrative Dokumentation der Liegenschaften einzutragen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen vollständig und richtig nachgewiesen sind.

(2) Die für den Eintritt der Rechtsänderungen erforderlichen Urkunden, Genehmigungen und Zustimmungen sind durch die beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger vorzulegen.

173. (1) Werden Vermessungsergebnisse in die kartographische Dokumentation der Liegenschaften übernommen, müssen sie anschließend auch in die registrative Dokumentation übernommen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ziffer 171 Absatz 3 und Ziffer 172 Absatz 1 bleiben unberührt.

#### **Eingereichte Vermessungsschriften**

174. (1) Ist die Fortführungsvermessung durch eine zuständige Vermessungseinrichtung (Ziffer 48 Absatz 2 Buchstabe b bis Buchstabe d) ausgeführt und bearbeitet worden, sind die für die Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation erforderlichen Vermessungsschriften durch die Vermessungseinrichtung bei der zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes einzureichen.

(2) Mit den Vermessungsschriften sind auch die Vermessungsunterlagen (Ziffer 61) einzureichen, die für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung hergestellt worden sind. Nach der Prüfung der Vermessungsschriften sind die Vermessungsunterlagen der Vermessungseinrichtung auf deren Antrag zurückzugeben.

175. (1) In der Regel sind die Originale der Vermessungsschriften einzureichen.

(2) Vermessungseinrichtungen, die Vermessungsschriften in eigenen Archiven ständig aufbewahren, brauchen nur die Fortführungsrisse,

---

<sup>9</sup> Vgl. Fußnote 2

<sup>10</sup> Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Februar 1981 zur Bodennutzungsverordnung – Änderungen der Nutzungsarten und der Kulturarten und der Nutzungsrechtsverhältnisse sowie Zustimmung zur Mitnutzung und zur Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und zum Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen – (GBl. I Nr. 10 S. 114)